Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0076(COD)

29.6.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt
(COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ondřej Kovařík

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Finanzinstrumente, einschließlich Energiederivate, die auf den Energiemärkten gehandelt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der immer engeren Wechselbeziehungen zwischen den Finanzmärkten und den Energiegroßhandelsmärkten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 besser an die Finanzmarktvorschriften wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] angepasst werden, auch in Bezug auf die Definition von Marktmanipulation und Insider-Informationen. Konkret sollte die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegte Definition der Marktmanipulation leicht angepasst werden, um sie an Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Die Definition der Marktmanipulation in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte so angepasst werden, dass sie nicht nur den Abschluss einer Transaktion und das Erteilen eines Handelsauftrags sondern auch jede andere Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten erfasst, der bzw. die i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in	(2) ***Energiegroßhandelsprodukte, bei denen es sich um*** Finanzinstrumente ***handelt***, einschließlich Energiederivate, die auf den Energiemärkten gehandelt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der immer engeren Wechselbeziehungen zwischen den Finanzmärkten und den Energiegroßhandelsmärkten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 besser an die Finanzmarktvorschriften wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] angepasst werden, auch in Bezug auf die Definition von Marktmanipulation und Insider-Informationen***. Durch die Angleichung dieser Verordnung und der Finanzmarktvorschriften sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Regulierungsbehörden, die Energiemärkte beaufsichtigen, und die zuständigen Finanzbehörden, die die Finanzmärkte beaufsichtigen, die einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Energiemärkte anwenden können***. Konkret sollte die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegte Definition der Marktmanipulation leicht angepasst werden, um sie an Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Die Definition der Marktmanipulation in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte so angepasst werden, dass sie nicht nur den Abschluss

Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, oder iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten.

---

[17] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

einer Transaktion und das Erteilen eines Handelsauftrags sondern auch jede andere Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten erfasst, der bzw. die i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, oder iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten. ***Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich jedoch nicht mit den bereichsspezifischen Finanzmarktvorschriften überschneiden. Daher sollten Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[17a] vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.***

---

[17] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

[17a] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung

der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ebenso sollte die Definition der Insider-Informationen ***an jene in der*** Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ***angeglichen*** werden. Betreffen Insider-Informationen einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang kann für sich genommen mehrere Umstände oder ein Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich deren/dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/es entsteht/eintritt. Dieses Konzept sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass demgemäß der Umfang der Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder des Ereignisses auf den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt sollte als Insider-Information angesehen werden, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht.	(3) Ebenso sollte die Definition der Insider-Informationen ***auf die*** Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ***abgestimmt*** werden. Betreffen Insider-Informationen einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang kann für sich genommen mehrere Umstände oder ein Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich deren/dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/es entsteht/eintritt. Dieses Konzept sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass demgemäß der Umfang der Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder des Ereignisses auf den Kurs der betreffenden Finanzinstrumente berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt sollte als Insider-Information angesehen werden, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen nationalen Finanzbehörden ist von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit und die Aufdeckung potenzieller Verstöße sowohl auf den Energiegroßhandelsmärkten als auch auf den Finanzmärkten. Im Rahmen des Informationsaustauschs auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollten die nationalen Regulierungsbehörden relevante Informationen, die sie erhalten, an die nationalen Finanz- und Wettbewerbsbehörden weiterleiten.	(5) Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen nationalen Finanzbehörden ist von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit und die Aufdeckung potenzieller Verstöße sowohl auf den Energiegroßhandelsmärkten als auch auf den Finanzmärkten. Im Rahmen des Informationsaustauschs auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollten die nationalen Regulierungsbehörden relevante Informationen, die sie erhalten, an die nationalen Finanz- und Wettbewerbsbehörden ***sowie an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die ESMA*** weiterleiten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die ACER und die ESMA sollten sich bei ihren Aufsichtstätigkeiten und unter anderem in Fragen, die sich aus der Annahme dieser Verordnung ergeben, eng abstimmen, um sicherzustellen, dass möglichst vollständige Datensätze verfügbar sind und dass die europäischen oder nationalen Regulierungsbehörden oder gegebenenfalls die zuständigen Finanzbehörden bei Bedarf Maßnahmen ergreifen können. Die ACER und die ESMA sollten vor allem Modalitäten ausloten, die sicherstellen, dass der Informationsfluss zwischen ihnen und den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen Finanzbehörden

	ungehindert verläuft und sie jederzeit einen Überblick über die Energiemärkte in der Union erhalten können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Einsatz von Technologie für den Handel hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen den algorithmischen Handel sowie hochfrequente algorithmische Handelstechniken, bei denen nur eine eingeschränkte oder gar keine menschliche Intervention erfolgt. Den Risiken, die sich aus diesen Praktiken ergeben, sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgebeugt werden.	(8) Der Einsatz von Technologie für den Handel hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen den algorithmischen Handel sowie hochfrequente algorithmische Handelstechniken, bei denen nur eine eingeschränkte oder gar keine menschliche Intervention erfolgt. Den Risiken, die sich aus diesen Praktiken ergeben, sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ***eindeutig*** vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die Überwachung im Hinblick auf die Aufdeckung eines möglicherweise auf Insider-Informationen basierenden Handels und im Hinblick auf die Qualität der erhobenen Informationen zu erleichtern, muss die Erhebung von Insider-Informationen an die derzeitigen Verfahren für die Meldung von Handelsdaten angepasst werden.	(13) Um die Überwachung im Hinblick auf die Aufdeckung eines möglicherweise auf Insider-Informationen basierenden Handels und im Hinblick auf die Qualität der erhobenen Informationen zu erleichtern, muss die Erhebung von Insider-Informationen an die derzeitigen Verfahren für die Meldung von Handelsdaten angepasst werden***, wobei sicherzustellen ist, dass Überschneidungen in der Berichterstattung, die sich aus den Verpflichtungen im Rahmen anderer***

verbundener Rechtsakte etwa zu Finanzdienstleistungen ergeben, minimiert werden.

Begründung

Die Datenerhebung ist zwar unerlässlich, doch es müssen auch horizontal Berichterstattungsstandards in den EU-Rechtsvorschriften gefördert werden, um eine doppelte Berichterstattung durch Marktteilnehmer zu verhindern.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Agentur sollte befugt sein, im Rahmen von Untersuchungen Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen und Auskunftsersuchen an die Personen zu übermitteln, die Gegenstand der Untersuchungen sind, insbesondere wenn die mutmaßlichen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine eindeutig grenzüberschreitende Dimension haben. Bei der Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen und bei der Übermittlung von Auskunftsersuchen an die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, sollte die Agentur eng und aktiv mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, die ihrerseits die Agentur umfassend unterstützen sollten, auch wenn sich eine Person weigert, der Inspektion unterzogen zu werden oder die angeforderten Informationen bereitzustellen. Es ist wichtig, dass die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen der Agentur sind, uneingeschränkt geachtet werden. Die Vertraulichkeit der Informationen, die von den Personen übermittelt werden, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der	(22) Die Agentur sollte befugt sein, im Rahmen von Untersuchungen Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen und Auskunftsersuchen an die Personen zu übermitteln, die Gegenstand der Untersuchungen sind, insbesondere wenn die mutmaßlichen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine eindeutig grenzüberschreitende Dimension haben. Bei der Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen und bei der Übermittlung von Auskunftsersuchen an die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, sollte die Agentur eng und aktiv mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, die ihrerseits die Agentur umfassend unterstützen sollten, auch wenn sich eine Person weigert, der Inspektion unterzogen zu werden oder die angeforderten Informationen bereitzustellen. ***Wenn die Agentur dies für erforderlich hält, sollte sie bei Vor-Ort-Inspektionen auch eng mit der ESMA zusammenarbeiten.*** Es ist wichtig, dass die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen der Agentur sind, uneingeschränkt geachtet werden. Die Vertraulichkeit der Informationen, die von den Personen

Union geschützt werden.	übermittelt werden, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften der Union geschützt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Die Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie (EU) 2014/65, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf Tätigkeiten, die Finanzinstrumente ***im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65*** betreffen, sowie die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf die unter diese Verordnung fallenden Praktiken.**“**	(2) Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Die ***Artikel 3, 5, 5a und Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung gelten nicht für Energiegroßhandelsprodukte, die Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65 sind und für die Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt. Die*** Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie (EU) 2014/65, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014***, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014*** und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf Tätigkeiten, die Finanzinstrumente betreffen, sowie die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf die unter diese Verordnung fallenden Praktiken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden der	Die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden der

Mitgliedstaaten tauschen ***insbesondere*** regelmäßig***, mindestens vierteljährlich,*** einschlägige Informationen und Daten über mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit von dieser Verordnung erfassten Energiegroßhandelsprodukten aus.	Mitgliedstaaten tauschen regelmäßig einschlägige Informationen und Daten über mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit von dieser Verordnung erfassten Energiegroßhandelsprodukten aus.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Abschluss einer Transaktion**,** das Erteilen eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten, der bzw. das bzw. die	a) der Abschluss einer Transaktion ***oder*** das Erteilen eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten, der bzw. das bzw. die

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,	i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, ***oder***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
es sei denn, die ***Person***, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt ***hat***, ***weist*** nach, dass sie legitime Gründe dafür ***hatte*** und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder	es sei denn, die ***Personen***, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt ***haben***, ***weisen*** nach, dass sie legitime Gründe dafür ***hatten*** und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ‚Marktteilnehmer' ist jede Person, einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers ***und einer Person***, ***die beruflich Transaktionen arrangiert oder ausführt, wenn sie für eigene Rechnung tätig ist***, die***/der*** an einem oder mehreren	7. ‚Marktteilnehmer' ist jede Person, einschließlich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers***, eines Verteilernetzbetreibers***, ***eines Betreibers einer Speicheranlage und eines Betreibers einer LNG-Anlage***, die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten

Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;	Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe h
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8a. ‚Person, die beruflich Transaktionen ***arrangiert oder ausführt'*** ist eine Person, die beruflich mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über Energiegroßhandelsprodukte oder mit ***der Ausführung*** von Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten befasst ist;	8a. ‚Person, die beruflich Transaktionen ***arrangiert'*** ist eine Person, die beruflich mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über Energiegroßhandelsprodukte oder mit ***dem Arrangieren*** von Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten befasst ist***, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt***;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. ‚Plattform für Insider-Informationen' oder ‚IIP' (inside information platform) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung für den Betrieb einer Plattform zur Offenlegung von Insider-Informationen und zur Meldung offengelegter Insider-Informationen an die Agentur ***im Namen von Marktteilnehmern*** registriert ist;	17. ‚Plattform für Insider-Informationen' oder ‚IIP' (inside information platform) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung für den Betrieb einer Plattform zur Offenlegung von Insider-Informationen und zur Meldung offengelegter Insider-Informationen an die Agentur registriert ist;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. ‚außerbörslicher Energiegroßhandelsvertrag' ist ein Energiegroßhandelsvertrag, dessen Ausführung bilateral zwischen Marktteilnehmern bzw. über einen Makler und nicht an einer Energiebörse erfolgt;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. ‚organisierter Markt' (organised market place, ‚OMP') ist eine Energiebörse, ein Energiebroker, eine Kapazitätsplattform für Energie oder eine andere Person, die beruflich Transaktionen arrangiert oder ausführt, einschließlich Anbieter gemeinsamer Orderbücher, jedoch mit Ausnahme des rein bilateralen Handels, bei dem zwei natürliche Personen Handel für jeweils eigene Rechnung treiben;	20. ‚organisierter Markt' (organised market place, ‚OMP') ist eine Energiebörse, ein Energiebroker, eine Kapazitätsplattform für Energie oder eine andere Person, die beruflich Transaktionen arrangiert oder ausführt, einschließlich Anbieter gemeinsamer Orderbücher, jedoch mit Ausnahme ***von Handelsplätzen nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU und*** des rein bilateralen Handels, bei dem zwei natürliche Personen Handel für jeweils eigene Rechnung treiben;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. ‚LNG-Handel' ***sind Gebote***, ***Angebote oder Transaktionen zum*** Kauf oder Verkauf von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG), a) die die Lieferung in der Union betreffen, b) die zur Lieferung in der Union führen oder c) in deren Rahmen eine Gegenpartei das LNG an einem Terminal in der Union wieder in den gasförmigen Zustand überführt;	21. ‚LNG-Handel' ***bezeichnet den Abschluss von Transaktionen, einschließlich Handelsaufträgen an einem organisierten Markt***, ***im Zusammenhang mit dem*** Kauf oder Verkauf von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG), a) die die Lieferung in der Union betreffen, b) die zur Lieferung in der Union führen oder c) in deren Rahmen eine Gegenpartei das LNG an einem Terminal in der Union wieder in den gasförmigen Zustand überführt;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. ‚Referenzwert' ist ein Index, der keinen Referenzwert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) 596/2014 darstellt und der periodisch oder regelmäßig durch Anwendung einer Formel auf oder auf der Grundlage des Wertes eines oder mehrere zugrunde liegende Energiegroßhandelsprodukte, einschließlich geschätzter Preise, ermittelt und anhand dessen der im Rahmen eines Energiegroßhandelsprodukts oder eines Vertrags über ein Energiegroßhandelsprodukt zu zahlende Betrag oder der Wert eines Energiegroßhandelsprodukts bestimmt wird, wobei es sich bei diesem Energiegroßhandelsprodukt um kein Finanzinstrument handelt;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe j
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 2 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. ‚LNG-Referenzwert' ist ***die Bestimmung eines Spreads zwischen der täglichen LNG-Preisbewertung und dem von ICE Endex Markets B.V. täglich bestimmten Abrechnungspreis für den nächstfälligen Gas-Terminkontrakt (Front Month Contract) der Title Transfer Facility (TTF).***	25. ‚LNG-Referenzwert' ist ***ein Referenzwert des LNG-Handels***.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Handel, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.	Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung ***oder Modifizierung*** eines ***bestehenden*** Auftrags***, die Herstellung von Verbindungen oder Abhängigkeiten zwischen Aufträgen*** in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Handel, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Marktteilnehmer, der algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte. Der Marktteilnehmer verfügt auch über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme dieser Verordnung und den Vorschriften eines organisierten Marktes, an den er angeschlossen ist, entsprechen. Der Marktteilnehmer verfügt über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und stellt sicher, dass seine Systeme vollständig geprüft ***sind*** und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.	(1) Ein Marktteilnehmer, der algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt ***oder übermäßige Marktvolatilität*** verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte. Der Marktteilnehmer verfügt auch über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme dieser Verordnung und den Vorschriften eines organisierten Marktes, an den er angeschlossen ist, entsprechen. Der Marktteilnehmer verfügt über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und stellt sicher, dass seine Systeme ***von einer oder mehreren benannten Personen in regelmäßigen Abständen*** vollständig geprüft und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 5a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz	Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz

genannten Punkten aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.	genannten Punkten ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 5a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Angelegenheiten aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.	Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Angelegenheiten ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 13a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen vor Ort eng mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zusammen.	(1) Die Agentur arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen vor Ort eng mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ***und erforderlichenfalls mit der ESMA*** zusammen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942
Artikel 13a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Agentur unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle erfolgen soll, rechtzeitig über die bevorstehende Kontrolle. ***Kontrollen nach diesem Artikel werden durchgeführt, sofern die betreffende Behörde bestätigt hat, dass sie sich diesen nicht widersetzt.***	(4) Die Agentur unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle erfolgen soll, rechtzeitig über die bevorstehende Kontrolle.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 zur Verbesserung des Schutzes der Union vor Marktmanipulation im Energiegroßhandelsmarkt
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0147 – C9-0050/2023 – 2023/0076(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 29.3.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 29.3.2023
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Ondřej Kovařík 20.4.2023
Datum der Annahme	28.6.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 –: 10 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtsos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Csaba Molnár, Denis Nesci, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Eva Maria Poptcheva, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damien Carême, Niels Fuglsang, Henrike Hahn, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Eugen Jurzyca, Janusz Lewandowski, Chris MacManus, Tonino Picula, Jessica Polfjärd, René Repasi, Eleni Stavrou
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Vladimír Bilčík, Marco Campomenosi, Hannes Heide, Leszek Miller, Patrizia Toia, Juan Ignacio Zoido Álvarez

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

42	+
ECR	Michiel Hoogeveen, Eugen Jurzyca, Denis Nesci, Johan Van Overtveldt
ID	Marco Campomenosi, Valentino Grant, France Jamet, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Vladimír Bilčík, Markus Ferber, Danuta Maria Hübner, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Jessica Polfjärd, Ralf Seekatz, Eleni Stavrou, Inese Vaidere, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Engin Eroglu, Valérie Hayer, Martin Hlaváček, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtsos, Eva Maria Poptcheva, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Jonás Fernández, Niels Fuglsang, Hannes Heide, Aurore Lalucq, Leszek Miller, Csaba Molnár, Tonino Picula, René Repasi, Alfred Sant, Joachim Schuster, Patrizia Toia

10	-
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos
The Left	José Gusmão, Chris MacManus
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Damien Carême, Claude Gruffat, Henrike Hahn, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Kira Marie Peter-Hansen

1	0
ECR	Dorien Rookmaker

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung